



Merkblatt für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2025/2028

(revidierte Fassung aufgrund der von der Bürgerversammlung vom 4. April 2024 beschlossenen Änderung der Gemeindeordnung)

Termine und Wahlvorschläge für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden der Politischen Gemeinde Eschenbach SG vom 22. September 2024 (1. Wahlgang) bzw. 24. November 2024 (allfälliger 2. Wahlgang) für die Amtsdauer vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

Wahltermine

Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin, Schulpräsident/Schulpräsidentin, Mitglieder des Gemeinderats, Geschäftsprüfungskommission) für die nächste Amtsdauer 2025/2028 finden am **22. September 2024** statt (**1. Wahlgang**).

Den Termin für einen allfälligen **2. Wahlgang** hat die Kantonsregierung auf den **24. November 2024** festgelegt.

Zu wählende Gemeindebehörden

Gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach sind folgende Behörden zu wählen:

- 1 Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- 6 weitere Mitglieder des Gemeinderats
- 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die am 8. März 2024 publizierte **Wahl des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin entfällt** aufgrund des inzwischen getroffenen Bürgerversammlungsbeschlusses vom 4. April 2024 zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend Umstellung des Schulführungsmodells zu einem Rektorat per 1. Januar 2025.

Als Folge davon sind für die Amtsdauer 2025/2028 **neu sechs statt fünf Mitglieder des Gemeinderats zu wählen**.

Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung der Wahlen im Sinn von Art. 21 ff. des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (abgekürzt: WAG, sGS 125.3) erfolgte zunächst am 8. März 2024 und nun in der revidierten Fassung am 10. Mai 2024 auf der elektronischen Publikationsplattform des Kantons St. Gallen (amtliches Publikationsorgan). Zudem ist die entsprechende Publikation auch im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde sowie im Mitteilungsblatt "Eschenbach aktuell" vom 8. März bzw. (in der revidierten Fassung) vom 10. Mai 2024 zu finden.

Stimmzettel

Der amtliche Stimmzettel trägt die Bezeichnung "Stimmzettel", den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Wahl. Der Stimmzettel enthält die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge und mit fortlaufender Nummerierung. Zusätzlich braucht es leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate (Art. 50 WAG). Neben jedem Namen und der leeren Linie wird ein Kästchen zum Ankreuzen angebracht.

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Nichtamtliche Stimmzettel sind nicht zulässig.

Stille Wahlen

Stille Wahl ist laut Art. 28 WAG für Gemeindebehörden im 2. Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt gemäss Art. 29 Abs. 1 WAG zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Eine stille Wahl ergibt sich somit automatisch, wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren, als Mandate zu vergeben sind.

Die vom Gemeinderat als zuständig erklärte Gemeinderatskanzlei Eschenbach entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht diesen Entscheid im amtlichen Publikationsorgan.

Wahlvorschläge

Bisher aufgrund der amtlichen Bekanntmachung vom 8. März 2024 bereits eingereichte Wahlvorschläge oder sich noch in Umlauf befindende Wahlvorschlagsformulare für das Gemeindepräsidium sowie für Mitglieder des Gemeinderats und der Geschäftsprüfungskommission behalten ihre Gültigkeit. Im Übrigen sind für Mitglieder des Gemeinderats nun die angepassten Wahlvorschlagsformulare zu benutzen.

Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die/der auf dem Stimmzettel aufgeführt werden soll, ist der Gemeinderatskanzlei Eschenbach ein gültiger schriftlicher Wahlvorschlag einzureichen. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den **ersten Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 28. Juni 2024, 16.30 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Montag, 30. September 2024, 16.30 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:

- A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind:
 - a) Gemeindepräsident/in = 1 Mandat
 - b) Mitglieder des Gemeinderats = 6 Mandate
 - c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate
- B) Es dürfen nur wählbare Kandidierende (Schweizerinnen/Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben (siehe Zustimmungserklärung).
- D) Keine kandidierende Person darf im Wahlvorschlag mehr als einmal enthalten sein.
- E) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden und der Unterzeichnenden sowie die Zustimmungserklärungen der Kandidierenden zur Kandidatur. Das Geburtsdatum wird nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- F) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreis ist die Politische Gemeinde Eschenbach SG.
- G) Unterzeichnende von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht zurückziehen. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht.
- H) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- I) Die Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingesehen werden. Eine Vervielfältigung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Die Zustimmungserklärung ist Teil des Wahlvorschlag-Dokuments. Sie ist zusammen mit dem Wahlvorschlagsformular ab dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach erhältlich oder kann von der Gemeinde-Website heruntergeladen werden.

Kosten für Stimmzettel

Die Druck- und Versandkosten für die Stimmzettel trägt die Gemeinde. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist mit keinen Kosten verbunden.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Eschenbach stellt ab dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung. Sie sind auch zusammen mit der Publikation der Gemeindewahlen auf der Internetseite www.eschenbach.ch → "Aktuelles" aufgeschaltet.

Fristen

<i>Termin</i>	<i>Aufgabe, Aktivität</i>	<i>Zuständig</i>
8. März 2024 / 10. Mai 2024 (rev.)	Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewahl (via elektronische Publikationsplattform + Mitteilungsblatt)	Gemeinderatskanzlei
28. Juni 2024	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende
15. Juli 2024	Spätester Termin für Auftragserfassung Abraxas	Gemeinderatskanzlei
7. August 2024	Spätester Termin für Materialablieferung an Abraxas	Gemeinderatskanzlei
21. August 2024	Spätester Termin für Postaufgabe Stimmmaterial durch Abraxas, St. Gallen	Abraxas
30. August 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei / Abraxas
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
30. September 2024	Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende
30. September 2024	Spätester Termin für Auftragserfassung Abraxas für allfälligen 2. Wahlgang	Gemeinderatskanzlei
9. Oktober 2024	Spätester Termin für Materialablieferung an Abraxas für allfälligen 2. Wahlgang	Gemeinderatskanzlei
23. Oktober 2024	Spätester Termin für Postaufgabe Stimmmaterial durch Abraxas für allfälligen 2. Wahlgang	Abraxas
31. Oktober 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei / Abraxas
24. November 2024	Wahltag eines allfälligen 2. Wahlgangs	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise:

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) im Besitz des Stimmmaterials sein. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Ausfüllen der Stimmzettel	Die amtlichen Stimmzettel (mit den vorgedruckten Namen der Kandidierenden und mit leeren Linien) dürfen auch mit Namen von anderen wählbaren Personen ausgefüllt werden. Die Stimmzettel müssen handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Gezählt werden nur jene Namen, bei denen das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar (Art. 282 ^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)).
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgekürzt BPR (SR 161.1)• Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgekürzt VPR (SR 161.11)• Kantonsverfassung, abgekürzt KV (sGS 111.1)• Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgekürzt WAG (sGS 125.3)